



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2100  
poststelle@mwvlw.rlp.de  
www.mwvlw.rlp.de

Untere Straßenverkehrsbehörden und  
Zulassungsbehörden in Rheinland-Pfalz  
(ausschließlich per E-Mail)

Nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
- Abteilung Agrarpolitik, Agrarförderung und Ländliche Entwicklung -

Ministerium des Innern und für Sport  
- Abteilung Polizei -

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e. V.  
- Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr RLP -

Amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen

Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.

Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.

Mein Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	24. Juli 2018
8708 48 12		Jürgen Göderz	06131 16-2293	
Bitte immer angeben!		Juergen.Goederz@mwvlw.rlp.de	06131 16-172293	

## Erlass

**des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau**  
zum Einsatz von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei örtlichen Brauchtums-  
veranstaltungen (einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten) in Rheinland-Pfalz



## I. Vorbemerkungen / Hinweise

Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Anhängern ist nach § 21 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht zulässig. Auf Anhängern, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, dürfen hingegen Personen auf geeigneten Sitzgelegenheiten mitgenommen werden.

Diese Regelung ist durch die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. AusnahmeVO) dahingehend ergänzt worden, dass abweichend von § 21 Abs. 2 StVO auf **örtlichen Brauchtumsveranstaltungen** ebenso Personen auf Anhängern befördert werden dürfen.

In allen Regionen von Rheinland-Pfalz haben Volks- und Gemeindefeste, Feiern örtlicher Vereine und diesen vergleichbare Veranstaltungen eine teilweise langjährige Tradition. Sie gehören für viele Bürger zu einem gemeindlichen Leben dazu und sind somit von dem Begriff „örtliche Brauchtumsveranstaltung“ im Sinne der 2. AusnahmeVO erfasst.

In Rheinland-Pfalz gelten folgende Anlässe als örtliche Brauchtumsveranstaltungen:

- Kirmes, Kirchweihfeste, Kerb, Weinfeste, Gemeinde- und Stadtfeste, Feste örtlicher Vereine, sonstige öffentliche Feste
- Fastnacht, Fasching, Karneval
- Rheinland-Pfalz Tag

Bei Fahrten (Umzügen) anlässlich dieser Veranstaltungen dürfen somit Personen auf Anhängern befördert werden, soweit die in diesem Erlass gemachten Vorgaben beachtet werden.

In der Begründung zur 2. AusnahmeVO ist ausgeführt, dass auch Felderfahrten von den hierin getroffenen Regelungen erfasst sind. Daneben findet die 2. AusnahmeVO ebenso auf die sogenannten Weinbergsfahrten Anwendung, wie das Bundesverkehrsministerium dem Land Rheinland-Pfalz 1997 mitgeteilt hat.

Solche Fahrten sind jedoch nur dann von den Regelungen für örtliche Brauchtumsveranstaltungen erfasst, wenn sie von ortsansässigen Landwirten bzw. Winzern mit eigenen Fahrzeugen durchgeführt werden. Mit diesen Fahrten muss darüber hinaus beabsichtigt sein, interessierte Personen über landwirtschaftliche Produktionsweisen bzw. den Weinbau zu informieren.

Fahrten, die unter rein touristischen Gesichtspunkten durchgeführt werden oder bei denen die Einkommenserzielung bzw. ein gewerblicher Erwerbszweck im Vordergrund stehen, gelten nicht als Brauchtumsveranstaltung.



Ziel dieses Erlasses ist es, insbesondere für die Durchführung von Felder- und Weinbergsfahrten eine rechtliche Grundlage zu schaffen, die der ursprünglichen Intention einer traditionellen Brauchtumsfahrt gerecht wird. Es ist nicht beabsichtigt, die Anforderungen und Vorgaben zu erhöhen. Vielmehr sollen die Regelungen mehr Klarheit bringen, unter welchen Voraussetzungen die Fahrten durchgeführt werden dürfen.

Um dieses zu erreichen, hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau die unteren Straßenverkehrsbehörden, das Ministerium des Innern und für Sport - Abteilung Polizei, die Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr (TÜV Rheinland), den Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd sowie den Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau angehört. Die Stellungnahmen sind in die Entscheidungsfindung eingeflossen.

## II. Allgemeine Regelungen

Bei Fahrten im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen ist Folgendes zu beachten:

1. Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassung nach § 3 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ausgenommen; jede eingesetzte Zugmaschine, die nicht zugelassen ist, hat ein eigenes Kurzzeitkennzeichen nach § 16a FZV zu führen. Das Führen eines roten Kennzeichens ist nicht zulässig.

Das Kurzzeitkennzeichen kann auch ohne einen gültigen Nachweis über eine bestandene Hauptuntersuchung zugeteilt werden.

2. Für jedes eingesetzte Fahrzeug (Zugfahrzeug und Anhänger) muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die Versicherungsschutz für Fahrten / Umzüge anlässlich einer örtlichen Brauchtumsveranstaltung gewährleistet. Hierauf kann verzichtet werden, wenn die dem Veranstalter erteilte Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO den Versicherungsschutz für diese Fahrzeuge mitumfasst. Die An- und Abfahrten sind üblicherweise von einer Versicherung des Veranstalters nicht abgedeckt, so dass hierfür gegebenenfalls eine separate Haftpflichtversicherung abzuschließen ist.
3. Es dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die über eine Betriebserlaubnis verfügen und die verkehrssicher sind.
4. Die Betriebserlaubnis der Fahrzeuge erlischt nicht, wenn sie mit An- oder Aufbau-teilen versehen sind und die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge nicht beeinträchtigt wird.



5. Die Verkehrssicherheit ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, einen Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes bzw. einen Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation unter Berücksichtigung des Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen zu bescheinigen.
6. Die Bescheinigung über die Verkehrssicherheit gilt maximal 2 Jahre. Werden Veränderungen an dem / den Fahrzeug(en) oder den An- oder Aufbauten vorgenommen, so ist die Verkehrssicherheit erneut durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, einen Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes bzw. einen Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zu bescheinigen.
7. Die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte dürfen überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes bzw. einen Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation bescheinigt wird, dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs gewährleistet ist.
8. Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein. Werden Leuchten durch Aufbauten verdeckt, dann können zusätzliche lichttechnische Einrichtungen auf einem Leuchenträger angebracht werden.  
Während der Umzüge darf der Leuchenträger demontiert sein.
9. Die Fahrer müssen mindestens die Fahrerlaubnis der Klassen L oder T besitzen; die Klasse L berechtigt jedoch nur zur Führung von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
10. Die Ladefläche bzw. bei Anhängern mit Aufbauten die jeweilige Stellfläche für die zu befördernden Personen muss eben, tritt- und rutschfest sein.
11. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen bestehen.
12. Bei den Umzügen und Rundfahrten darf nur mit Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7 km/h) gefahren werden.
13. Bei An- und Abfahrten zu den Umzügen und Rundfahrten dürfen Personen nicht befördert werden; hierbei darf eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden.



14. An- und Abfahrten dürfen nur zwischen dem Standort des für die Veranstaltung mit An- und Aufbauten versehenen Fahrzeugs und dem / den Veranstaltungsort(en) durchgeführt werden.

### III. Besondere Regelungen für Felder- und Weinbergsfahrten

Abweichend bzw. zusätzlich zu den vorgenannten Regelungen ist bei der Durchführung von Felder- und Weinbergsfahrten im Rahmen der Brauchtumspflege Folgendes zu beachten:

1. Die Fahrten dürfen nur durchgeführt werden, wenn für die Fahrzeugkombination das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. eines Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Diensten vorliegt, das unter Berücksichtigung der 2. AusnahmeVO sowie des Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen erstellt worden ist. Aus dem Gutachten muss hervorgehen, dass die geltenden rechtlichen Vorgaben eingehalten werden und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Der Einsatz von weiteren Zugmaschinen ist zulässig, wenn diese in dem Gutachten aufgeführt sind oder in einem Ergänzungsgutachten festgestellt wird, dass sie für den Einsatzzweck geeignet sind.
2. Jedes Jahr vor Beginn der ersten Fahrt mit Fahrgästen ist von dem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bzw. dem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Diensten zu bestätigen, dass die der Erteilung des Gutachtens zugrunde liegenden Voraussetzungen (insbesondere bezüglich der Fahrzeugbeschreibung und der Ausrüstung) weiterhin vorliegen und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Führt der Landwirt / Winzer weniger als 50 Fahrten pro Jahr mit einer Fahrzeugkombination durch, dann ist eine Nachkontrolle nur alle 3 Jahre erforderlich.
3. Hinter einem Zugfahrzeug darf nur ein **einzigster Anhänger** eingesetzt werden. Auf dem Anhänger dürfen **maximal 16 Personen** befördert werden.
4. Ist der Fahrer der Fahrzeugkombination im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse DE, so ist auf dem Anhänger die Beförderung von bis zu 24 Personen zulässig.
5. Für jeden Fahrgast muss eine geeignete Sitzgelegenheit vorhanden sein.
6. Die Fahrten dürfen nur durchgeführt werden, wenn ein Nachweis der Versicherung vorliegt, aus dem hervorgeht, dass für den Einsatz der Fahrzeuge bei Felder- und Weinbergsfahrten Versicherungsschutz gewährt wird.



7. Nur Landwirte und Winzer, die Felder oder Weinberge bewirtschaften bzw. bewirtschaftet haben sowie Landwirtschafts- und Weinbaubetriebe (einschließlich deren Mitarbeiter und Beauftragte) dürfen die Fahrten durchführen; hierbei dürfen lediglich **Fahrzeuge aus ihrem eigenen Fuhrpark** eingesetzt werden. Zum eigenen Fuhrpark gehören auch Fahrzeuge, die dauerhaft angemietet oder geleast sind.
8. Die Fahrten dürfen nur innerhalb des Gebietes der Gemeinde bzw. der **unmittelbar angrenzenden** Nachbargemeinde(n) durchgeführt werden, in der der Landwirt oder Winzer bzw. der Betrieb seinen Betriebssitz hat oder er Flächen bewirtschaftet.
9. Die Fahrten müssen grundsätzlich am Weingut / am landwirtschaftlichen Betrieb beginnen und dort enden. Die Ortsgemeinde / Stadt kann abweichend hiervon in begründeten Fällen (beispielsweise für einen Aussiedlerhof) andere Stellen in der Nähe von Wirtschaftswegen für den Beginn bzw. das Ende der Fahrten festlegen. Die zu befahrende(n) Strecke(n) ist / sind so zu wählen, dass sie soweit als möglich direkt vom Weingut / vom landwirtschaftlichen Betrieb zu den Wirtschaftswegen führt / führen.
10. Klassifizierte Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) dürfen grundsätzlich **nicht** befahren werden; sie dürfen jedoch gekreuzt werden. Stehen keine anderen Straßen zum Erreichen der Wirtschaftswege zur Verfügung, so können **innerorts** gelegene klassifizierte Straßen befahren werden, wenn aus einvernehmlicher Sicht der unteren Straßenverkehrsbehörde, der Straßenbaubehörde und der Polizei eine Gefährdung der Verkehrssicherheit nicht zu erwarten ist.
11. Die beabsichtigte(n) Streckenführung(en) ist / sind bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde anzuzeigen. Von dort ist im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger und der Polizei zu prüfen, ob das Befahren der gesamten Strecke gefahrlos (beispielsweise aufgrund einer ausreichenden Breite der Wirtschaftswege, verantwortbaren Steigungs- und Gefällstrecken etc.) möglich ist. Gegenüber dem Landwirt oder Winzer ist (gegebenenfalls unter Beifügung eines Lageplans) schriftlich festzustellen, welche Strecke(n) (ausschließlich) befahren werden darf / dürfen.
12. Die Ortsgemeinde / Stadt bzw. die zuständige Straßenverkehrsbehörde kann festlegen, dass jede Fahrt vor deren Durchführung anzuzeigen ist.
13. Für die Fahrten dürfen keine Fahrtkosten verlangt werden; es ist allenfalls zulässig eine Aufwandsentschädigung für Fahrer und durch die Fahrt entstehende Betriebskosten zu erheben. Anteilsmäßige Kosten für die Beschaffung und Reparatur der Fahrzeuge dürfen hierbei nicht in Ansatz gebracht werden.